

Satzung der „Fliegergemeinschaft Daidalos e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fliegergemeinschaft Daidalos e. V.“ und wird ins Vereinsregister beim Registergericht Hanau eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Nidderau/ Hessen. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
- 3) Der Verein wird durch Mitgliederbeschluss, Mitglied im Deutschen Ultraleichtflugverband (DULV).
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports mit UL/LL und Gleitschirmen.
- 6) Die wichtigsten Aufgaben zur Zweckerfüllung sind:
 - die Zulassung von Startgeländen (vornehmlich für UL/LL, nach § 25 und/oder §6 Luftverkehrsgesetz), zur Benutzung für Mitglieder des Vereins. Wenn nötig, sollen für die Startgelände Pacht- oder Kaufverträge abgeschlossen werden.
 - Der Verein stellt die vorgenannten Fluggelände für die Benutzung zum Starten und Landen seinen Mitgliedern zur Verfügung.
 - Der Verein unterstützt seine Mitglieder in der Ausübung des Flugsports durch Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen.

§ 3 Satzung

In der Vereinssatzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr,
- 2) Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben,
- 3) Verwendung von Mitteln,
- 4) Vereinsorgane, Geschäftsführung,
- 5) Mitgliedschaft Erwerb,
- 6) Mitgliedschaft Beendigung,
- 7) Beiträge,
- 8) Vorstand,
- 9) Vertretung, Geschäftsführung,
- 10) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- 11) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- 12) Kassenprüfung,
- 13) Ordentliche Mitgliederversammlung,
- 14) Außerordentliche Mitgliederversammlung,
- 15) Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
- 16) Satzungsänderungen,
- 17) Vereinsauflösung

§ 4 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied (aktiv oder passiv) kann jede natürliche Person, juristische Person und Idealvereine werden.
- 2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Benachrichtigung des Antragstellers erfolgt durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises oder ein entsprechendes Schreiben.
Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist zunächst für ein Jahr zur Probe befristet.
- 5) Nach Ende der Probezeit bedarf es der erneuten schriftlichen Zustimmung des Vorstands, damit die Mitgliedschaft auf Probe in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.
- 6) Es ist grundsätzlich möglich, durch Beschluss des Vorstands eine zeitlich befristete Mitgliedschaft zu erwerben. Zeitlich befristete Mitglieder habeneingeschränkte Rechte und Pflichten, über die der Vorstand entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, sowie durch Ablauf der Probezeit, sofern dann keine weitere Zustimmung des Vorstandes erfolgt.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes wird schriftlich begründet.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides, Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss außer Kraft setzen. In dieser Zeit zwischen Ausschluss und Mitgliederversammlung, ruht die Mitgliedschaft mit all ihren Rechten und Pflichten.
Erfolgt innerhalb der o. g. Frist keine Berufung oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss, dann tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 7 Beiträge

- 1) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung der laufenden Kosten erhebt der Verein Beiträge (in Form von Jahresbeiträgen, unterschieden nach aktiven und passiven Mitgliedern). Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen erhoben werden. Dieses wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 3) Die Beitragszahlung ist fällig zum ersten Tag jeden Geschäftsjahres in voller Höhe für alle Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres Vereinsmitglied sind.
- 4) Für die während des Geschäftsjahres beigetretenen Mitglieder wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem 01. des Beitrittsmonats berechnet.
- 5) Die Beitragspflicht eines Mitglieds endet am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein erfolgen.
Die zum Zeitpunkt des Endes einer Mitgliedschaft bestehenden Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen. Eine Verjährung setzt frühestens mit diesem Zeitpunkt ein.
Mitgliedsbeiträge, sowie die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer sowie dem erweiterten Vorstand Schriftführer, 1. Platzwart und 2. Platzwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt die Abstimmung im Vorstand ein Patt, verfügt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter über das Recht zur Stichentscheidung
Die Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert.

§ 9 Vertretung, Geschäftsführung

- 1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils 2 von ihnen gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt oder von Dritten, die vom Vorstand hiermit beauftragt werden.
- 3) Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Eine reguläre Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorstand übergibt nach Ablauf von zwei Jahren seit seiner Wahl die Amtsgeschäfte an den neu gewählten Vorstand. Ist nach zwei Jahren noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3) Ein Ende der Mitgliedschaft oder ein Rücktritt eines Vorstandsmitglieds hat im Innenverhältnis das sofortige Ende seiner Funktion zur Folge.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 5) Fallen zwei oder alle drei Vorstandsmitglieder aus, oder treten zurück, wird durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Eine Neuwahl hat zeitnah zu erfolgen.

- 6) Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können in einer Mitgliederversammlung auch vor Beendigung ihrer regulären Amtszeit von ihrer Funktion entbunden werden.
Die Abwahl erfolgt in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums durch Neuwahl eines oder mehrerer neuer Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit der, bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit.
Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann auch mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden, wenn dessen Abwahl auf einem entsprechenden Antrag der anderen Vorstandsmitglieder beruht.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken.
- 2) Zum Stimmrecht in Mitgliederversammlungen siehe § 15.
- 3) Die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per eMail (soweit in der Satzung oder in der Vereinsordnung im Einzelfall nicht anders geregelt). Jedes Mitglied benennt dem Verein eine eMail-Adresse und nimmt Mitteilungen per eMail entgegen.
- 4) Jedes Mitglied ist für die Einhaltung und Umsetzung der Flugbetriebsordnung verantwortlich.
- 5) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und der Vereinsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Ein Kassenprüfer begleitet das Amt zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen, danach wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.
- 2) Der oder die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Hinblick auf Stimmigkeit und Satzungstreue. Nach entsprechender Prüfung der Vorgänge eines Geschäftsjahres bzw. einer Amtsperiode geben die Kassenprüfer einen Bericht und Empfehlungen zur Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand gibt den Kassenprüfern Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Einmal pro Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einlädt.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-eMail (mit Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung der Versammlung) folgenden Tag. Die Einladungs-eMail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder den anderen Vereinsorganen zu ordnen sind.
- 3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.
- 2) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-eMail (mit Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung der Versammlung) folgenden Tag. Die Einladungs-eMail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und 30% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Dieser dokumentiert den Ablauf und vor allem die Beschlüsse der Versammlung.
- 4) Der Versammlungsleiter verliest nach der Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung.
- 5) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung; bei minderjährigen Mitgliedern geht das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten über. Andere Arten der Vertretung oder Bevollmächtigung sind unzulässig (außer in den in § 16 und § 17 beschriebenen Sonderfällen).
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9) Das Protokoll der Versammlung wird nach Fertigstellung vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet und an die Vereinsmitglieder versendet.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtmitgliederzahl erforderlich.
- 2) Die Stimmabgabe kann in diesem Fall auch durch eine, explizit auf die Satzungsänderung bezogene, schriftliche Stellungnahme erfolgen. Die

Bevollmächtigung eines Vertreters für die Abstimmung zur Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Gesamtmitgliederzahl erforderlich.
- 2) Die Stimmabgabe kann in diesem Fall auch durch eine, explizit auf die Satzungsänderung bezogene, schriftliche Stellungnahme erfolgen. Die Bevollmächtigung eines Vertreters für die Abstimmung zur Vereinsauflösung ist unzulässig.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die gemeinnützige Organisation Bärenherz Stiftung in Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.